



Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 16. September 2021 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 759/GV NRW 2023) folgende Neufestsetzung der Benutzungsordnung für das Aquazoo Löbbecke Museum gemäß Anlage A und der Entgeltordnung für das Aquazoo Löbbecke Museum gemäß Anlage B zum 01.10.2021 beschlossen:

## **Anlage A**

### **Benutzungsordnung für die Seminarräume sowie den Ausstellungsbereich des Aquazoo Löbbecke Museum**

In der Fassung vom 01.06.2021

#### **§ 1 Seminarräume**

Die beiden Seminarräume (siehe Plan als **Anlage 1**) des Aquazoo Löbbecke Museum der Landeshauptstadt Düsseldorf dienen in erster Linie der Ausrichtung pädagogischer Veranstaltungen durch die Abteilung „Naturbildung“ des Aquazoo Löbbecke Museum. Bei Nichtbelegung durch die vorrangig zu berücksichtigende pädagogische Bildungsabteilung des Aquazoo Löbbecke Museum können beide Räume inklusive hauseigener Technik und die zugehörigen Gemeinschaftsbereiche auf Anfrage auch von externer Seite nach Abschluss eines Mietvertrages genutzt werden.

Als Gemeinschaftsbereich zählen das Foyer der Seminarräume, die Teeküche und die Toiletten sowie die Garderobenanlage.

Das Mobiliar kann von dem/der Mieter\*innen umgestellt werden. Die Räume müssen von den Mietern\*innen so verlassen, wie sie vorgefunden wurden.

Die Eintrittsgelder für die Ausstellung des Aquazoo Löbbecke Museum sind nicht Bestandteil der Miete.

#### **§ 2 Ausstellungsbereich**

Unter Beachtung des Tierwohls kann zudem die gesamte Ausstellung oder eine der drei Teilflächen der Ausstellung (Meerwasser, Süßwasser, Land) (siehe Plan als **Anlage 2**) angemietet werden. Die Vermietung erfolgt erst nach Besucherschluss des Hauses – frühestens um 18.00 Uhr. Das Personal für die technische Betreuung stellt das Aquazoo Löbbecke Museum auf seine Kosten. Diese Personalkosten sind ebenso in der Miete enthalten wie die Eintrittsgelder aller geladenen Personen. Die Person oder eine Vertretung der Personenvereinigung, die den Bereich gemietet hat, hat sicherzustellen, dass nur geladene Gäste in den Ausstellungsbereich gelangen können.

#### **§ 3 Nutzungszweck**

Die oben beschriebenen Räumlichkeiten werden vorrangig zur Durchführung von kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung überlassen. Soweit die Räumlichkeiten nicht für die vorrangigen Zwecke genutzt werden, können die Räumlichkeiten auch für wirtschaftliche oder andere Veranstaltungen vermietet

werden. Dies gilt nur, soweit die jeweilige Veranstaltung mit dem Charakter und den technischen Begebenheiten des Hauses und insbesondere mit den Bestimmungen der Versammlungsstätten-Verordnung in ihrer aktuellen Fassung zu vereinbaren sind. Die Ablehnung einer Vermietung bedarf keiner inhaltlichen Begründung. In Ausnahmefällen kann von diesen Bestimmungen abgewichen werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

#### **§ 4 Mietvertrag**

Das Benutzungsverhältnis zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf - Aquazoo Löbbecke Museum - und den Personen oder Personenvereinigungen wird durch Mietvertrag geregelt.

#### **§ 5 Nutzungsbedingungen**

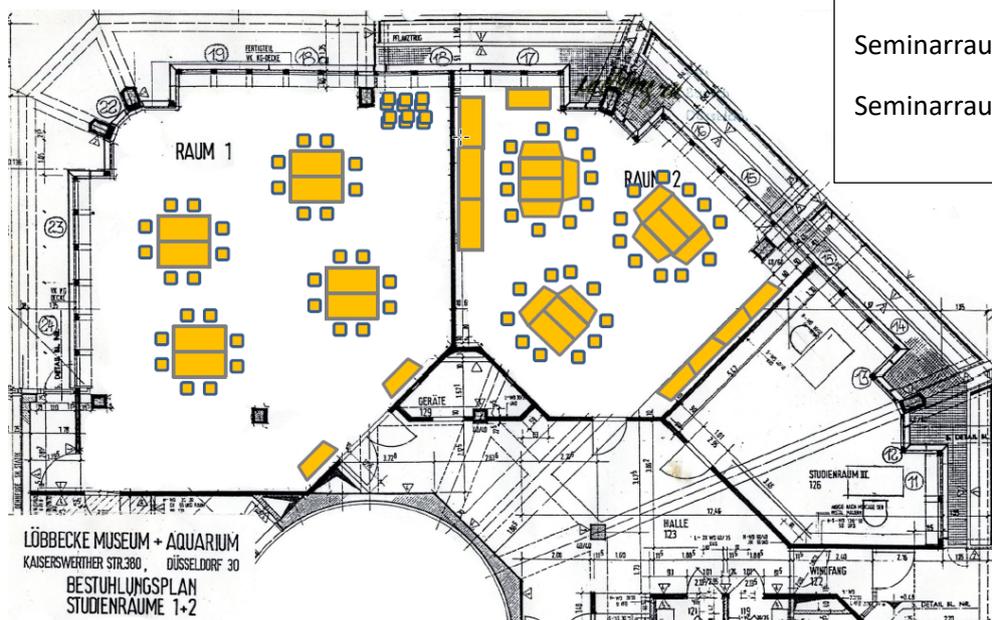
Die Höhe der Miete für die Nutzung der Räume nach § 1 und § 2 ist in der jeweils aktuellen Entgeltordnung für die Räume des Aquazoo Löbbecke Museum geregelt.

Die Wahl eines Catering-Unternehmens ist den Personen oder Personenvereinigungen überlassen, die die Räume nach § 1 und § 2 mieten.

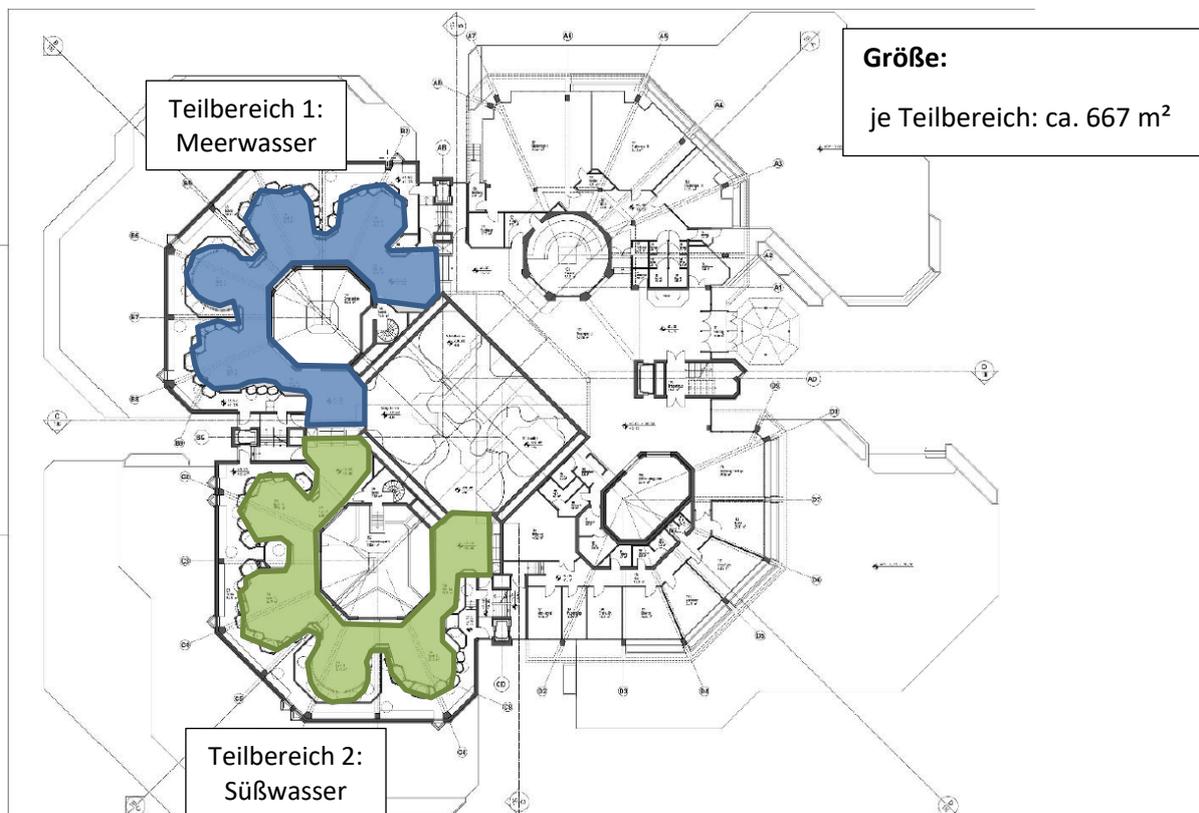
#### **§ 6 Inkrafttreten der neuen Benutzungsordnung und Außerkrafttreten der früheren Benutzungsordnung**

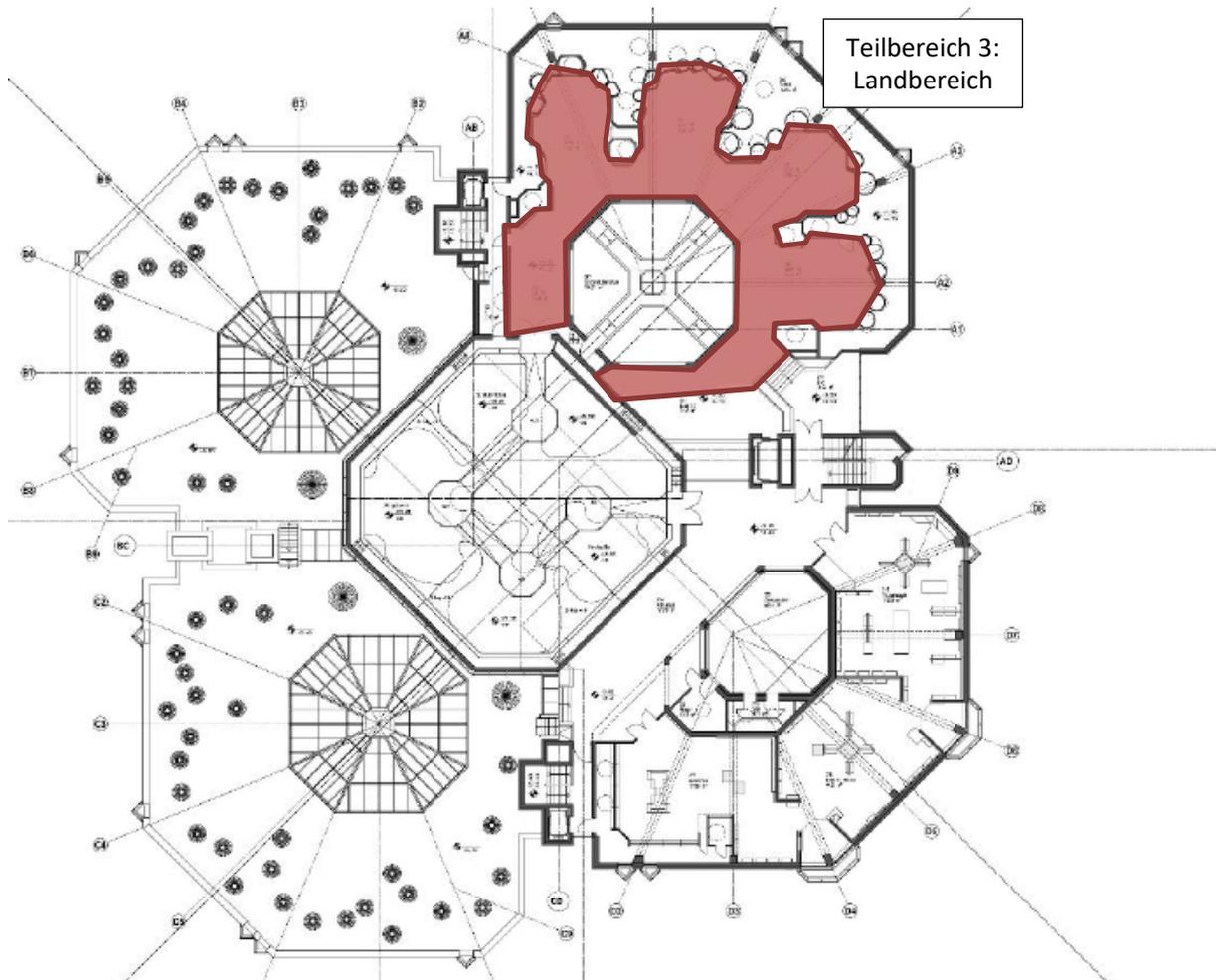
- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Vortrags- und Studienräume des Löbbecke-Museum und Aquazoo vom 24. September 1987 außer Kraft.

**Anlage 1** zur Benutzungsordnung für die Seminarräume sowie den Ausstellungsbereich des Aquazoo Löbbecke Museum  
Hier: Seminarräume



**Anlage 2** zur Benutzungsordnung für die Seminarräume sowie den Ausstellungsbereich des Aquazoo Löbbecke Museum  
Hier: Ausstellungsbereich





**Anlage B**  
**Entgeltordnung des Aquazoo Löbbecke Museum**  
 In der Fassung vom 01.06.2021

**§ 1 Gegenstand und Höhe des Entgeltes**

(1) Das Entgelt für die Benutzung nachstehender Räume beträgt je Veranstaltung und Raum:

<b>Miettarife</b>			
	A	B	C
<b>1.1. Raummiete großer Seminarraum</b>			
1.1.1. je angefangene Stunde	110,- EUR	95,- EUR	80,- EUR
1.1.2. maximal (Tageshöchstsatz)	500,- EUR	425,- EUR	350,- EUR
<b>1.2. Raummiete kleiner Seminarraum</b>			
1.2.1. je angefangene Stunde	75,- EUR	65,- EUR	55,- EUR
1.2.2. maximal (Tageshöchstsatz)	340,- EUR	290, EUR	240,- EUR
<b>1.3. Miete Ausstellungsbereich</b>			
1.3.1. Miete Ausstellungsteilbereich je Abend	2.000,- EUR	2.000,- EUR	2.000,- EUR
1.3.2. Miete gesamter Ausstellungsbereich je Abend	6.000,- EUR	6.000,- EUR	6.000,- EUR
1.3.3. Miete Ausstellungsbereich für Abendführungen	180,- EUR	180,- EUR	180,- EUR

- (2) Bei Anmietung der Seminarräume und einem gleichzeitigen Besuch der Ausstellung während der Öffnungszeiten fällt für jeden/jede Besucher\*in der ermäßigte Eintrittspreis von 5,00 EUR an.
- (3) Alle Mieten sind Nettomieten. Hinzu kommt die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils vom Gesetzgeber festgelegten Höhe.
- (4) Die Landeshauptstadt Düsseldorf ist berechtigt, die Zahlung einer Sicherheitsleistung zu verlangen.

**§ 2 Anwendung der Miettarife**

(1) Die Miettarife werden wie folgt angewandt:

Miettarif A  
 bei Vermietungen, die nicht unter den Miettarif B und C fallen

Miettarif B  
 bei

1. Vermietungen an heimat- und jugendpflegerischen Organisationen

## 2. Wohltätigkeitsveranstaltungen

Miettarif C

bei

1. Veranstaltungen politischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Organisationen
2. Kulturelle oder wissenschaftliche Veranstaltungen von Vereinigungen gemeinnütziger Art, soweit es sich nicht um Vergnügungsveranstaltungen handelt.

(2) Von der Entrichtung der Miete für die beiden Seminarräume nach § 1 Abs. 1 der Benutzungsordnung sowie für den Ausstellungsbereich des Aquazoo Löbbecke Museum nach § 2 der Benutzungsordnung sind befreit:

1. Städtische Ämter und Einrichtungen zu dienstlichen Zwecken
2. Die im Aquazoo Löbbecke Museum ansässigen Arbeitskreise
3. Freundeskreis Löbbecke Museum + Aquazoo – Gesellschaft der Zoofreunde e. V.
4. Einrichtungen, Personen und Organisationen aus den Bereichen Bildung, Umwelt- und Artenschutz, sofern Kooperationen mit dem Aquazoo Löbbecke Museum bestehen

### § 3 Gegenstand und Höhe der Veranstaltungsentgelte

(1) Für Veranstaltungen, Workshops, Ferienaktionen und Führungen, die von Mitarbeitern\*innen der Landeshauptstadt Düsseldorf - Aquazoo Löbbecke Museum ausgerichtet werden, gelten folgende Entgelte:

	Tarif A	Tarif B
<b>2.1. Teilnahmeentgelt Ferienaktionen je Teilnehmer*in</b>	nach Aufwand, max. 5,- EUR	nach Aufwand, max. 2,50 EUR
<b>2.2. Teilnahmeentgelt Workshop/ Seminar je Teilnehmer*in</b>	nach Aufwand, max. 50,- EUR	nach Aufwand, max. 25,- EUR
<b>2.3. Teilnahmeentgelt Kid's Club je Teilnehmer*in</b>	nach Aufwand	nach Aufwand
<b>2.4. Vorträge</b>	nach Aufwand, max. 10,- EUR	nach Aufwand, max. 5,- EUR
<b>2.5. Führungen</b>		
2.5.1. Spezialführung je Teilnehmer*in	10,- EUR	10,- EUR
2.5.2. Führung durch städt. Mitarbeiter*in je Gruppe	50,- EUR	50,- EUR
2.5.3. Abendführung durch städtische Mitarbeiter*in ( <i>inkl. Eintritt</i> , je Gruppen max. 12 Personen)	250,- EUR	250,- EUR

(2) Zu den Entgelten der Positionen § 3 (1), Nr. 2.1., 2.2., 2.3. und 2.5.1. und 2.5.2. ist seitens der Teilnehmer\*innen zusätzlich der Eintritt für das Aquazoo Löbbecke Museum in der aktuell gültigen Höhe zu entrichten.

(3) Die Entgelte nach §3 Abs. 1 Nr. 2.1. -2.5. sind Bruttoentgelte.

(4) Die nach §3 Abs. 1 ermittelten Entgelte werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet, soweit keine festen Beträge vorgegeben sind.

#### **§ 4 Anwendung der Veranstaltungsentgelte**

(1) Die Tarife werden wie folgt angewendet:

Tarif A:

Personen, die nicht unter den Tarif B fallen

Tarif B

bei:

1. Inhaber\*innen des Düssel-Passes,
2. Empfänger\*innen von Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II),
3. Arbeitslosengeldempfänger\*innen (SGB III),
4. Sozialhilfeempfänger\*innen (SGB XII),
5. den Kindern der Inhaber\*innen und Empfänger\*innen aus den Punkten 1. bis 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen der Anmeldung vorzulegen.

#### **§ 5 Gegenstand und Höhe der Entgelte**

(1) Die wissenschaftliche und nicht kommerzielle Inanspruchnahme von wissenschaftlichen Diensten und Materialien des Aquazoo Lössbecke Museums ist grundsätzlich kostenfrei.

Kein Entgelt nach § 5 (2) und (3) wird daher erhoben bei Inanspruchnahme und Veröffentlichungen:

1. Für nachweisbar wissenschaftliche, künstlerische oder gemeinnützige Zwecke (Der Nachweis ist durch schriftlichen Auftrag/ Projektskizze, bei gemeinnützigen Zwecken auch durch eine widerrufliche und befristete vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes zu belegen.).
2. In Amts- und Rechtshilfesachen für Bund, Länder und Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
3. Für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in einer Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.
4. Für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Sammlungsobjekten oder archivarischen Hilfsmitteln.
5. Für Veröffentlichungen in redaktionellen Beiträgen der Presse, Hörfunk, Fernsehen und Internet.

(2) Für die kommerzielle Inanspruchnahme von wissenschaftlichen Diensten oder der Bearbeitung von speziellen Anliegen werden folgende Entgelte erhoben:

3.1.	Wissenschaftliche Dienste und die Bearbeitung spezieller Anliegen, je angefangener halben Stunde	29,00 EUR
------	--	-----------

(3) Für die kommerzielle Veröffentlichung von Bild-, Film- und Sammlungsmaterial in Publikationen, auditiven, visuellen oder sozialen Medien fallen, neben eventuellen Entgelten nach § 5 (2) , zusätzlich folgende Nutzungsentgelte an:

Nr.	Auflage	1/4 Seite	1/2 Seite	1/1 Seite	2/1 Seite
3.2.1.	bis 3.000	45,00 EUR	50,00 EUR	75,00 EUR	90,00 EUR
3.2.2.	bis 5.000	55,00 EUR	60,00 EUR	90,00 EUR	110,00 EUR
3.2.3.	bis 7.500	60,00 EUR	70,00 EUR	100,00 EUR	120,00 EUR
3.2.4.	bis 10.000	65,00 EUR	75,00 EUR	110,00 EUR	140,00 EUR
3.2.5.	bis 15.000	70,00 EUR	80,00 EUR	120,00 EUR	160,00 EUR
3.2.6.	bis 25.000	80,00 EUR	90,00 EUR	130,00 EUR	180,00 EUR
3.2.7.	bis 50.000	90,00 EUR	110,00 EUR	150,00 EUR	220,00 EUR
3.2.8.	> 50.000	120,00 EUR	150,00 EUR	200,00 EUR	300,00 EUR

3.2.9.	Veröffentlichung in auditiven, visuellen oder sozialen Medien	nach Vereinbarung
3.2.10	Gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen und Kursveranstaltungen im Ausstellungsbereich	nach Aufwand bei der Landeshauptstadt Düsseldorf

Die Rechte sind an die jeweilige Einzelproduktion gebunden und gelten pro Abbildung, Filmeinstellung bzw. Einzelproduktion. Eine Weiterverwertung des Filmmaterials in anderen Produktionen, eine Speicherung des Archiv- und Sammlungsgutes auf elektronischen Bildträgern und die Überlassung aufgezeichneter Bildinformationen an Dritte ist nicht gestattet. Das Aquazoo Löbbecke Museum ist bei allen Veröffentlichungen als Quelle des Originals auszuweisen.

Werden für die Erstellung von Film-, Bild- oder Tonaufnahmen auch die Räumlichkeiten nach §§ 1 und 2 der Benutzungsordnung angemietet, so sind die Entgelte nach § 5 (2) und (3) in den Mieten nach § 1 (1) enthalten.

(4) Die Entgelte unter § 5 (2) und (3) sind Nettobeträge. Hinzu kommt die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils vom Gesetzgeber festgelegten Höhe.

### **§ 6 Zahlungspflichtige**

(1) Zur Zahlung des Entgeltes sind verpflichtet:

- der/die Vertragspartner\*in,
- der/die Veranstaltungsteilnehmer\*in oder
- wer Leistungen des Aquazoo Löbbecke Museum nach dieser Entgeltordnung in Anspruch nimmt.

(2) Bei Anmeldungen von Minderjährigen zu Veranstaltungen muss vorher die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung vorliegen.

### **§ 7 Fälligkeit, Zahlung und Erstattung der Entgelte**

(1) Das Entgelt wird fällig:

1. nach den Maßgaben eines Vertrages oder
2. sofern keine andere Regelung getroffen wurde, mit Zustellung der Rechnung oder
3. bei Veranstaltungen mit der schriftlichen, telefonischen oder persönlichen Anmeldung zu Veranstaltungsbeginn.

(2) Gezahlte Entgelte werden nur erstattet, wenn die Landeshauptstadt Düsseldorf eine durch sie organisierte Führung oder Veranstaltung im Sinne des § 3 abgesagt.

(3) Kommt die/ der Zahlungspflichtige mit der Zahlung in Verzug, so fallen Verzugszinsen und weiterer Schadensersatz nach § 288 BGB an.

### **§ 8 Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung und Außerkrafttreten der früheren Benutzungsordnung**

(1) Die Entgeltordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Vortrags- und Studienräume des Löbbecke-Museum und Aquazoo vom 24. September 1987 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 16.09.2021 beschlossene Neufestsetzung der Benutzungsordnung für das Aquazoo Löbbecke Museum gemäß Anlage A und der Entgeltordnung für das Aquazoo Löbbecke Museum gemäß Anlage B dieser Vorlage zum 01.10.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Neufestsetzung der Benutzungsordnung für das Aquazoo Löbbecke Museum gemäß Anlage A und der Entgeltordnung für das Aquazoo Löbbecke Museum gemäß Anlage B dieser Vorlage zum 01.10.2021 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 16.09.2021

Dr. Stephan Keller  
Oberbürgermeister